

Newsletter Vergabe

Februar 2026

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Februar 2026 wollen wir Sie auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen im Vergaberecht halten. Weil sich auf Bundesebene i.S. Vergabereform und Tariftreuegesetz gerade nicht so viel bewegt, informieren wir Sie über den aktuellen Entwurf des Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und wie immer zur aktuellen Spruchpraxis, so z.B. i.S. Inhouse-Geschäft (brandaktuelle EuGH-Entscheidung), zu Risiken der Beauftragung nichtjuristischer Berater mit Rechtsdienstleistungen, zur Aufhebung von Losen und und und ... bleiben Sie dran!

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen ganz herzlich

Ihr [GGSC] Team

Hinweis auf unser nächstes Vergabe-Seminar:

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Fachkonferenz Entsorgungsvergaben
[19.05.2026](#)

Der Vergabe-Newsletter Februar 2026 berichtet über:

- EuGH: Konzernumsatz einer kommunalen Eigen- und Muttergesellschaft und Inhouse-Vergabe
- BVerwG – Anspruch des Bieters nach dem IFG auf Zugang zur Begründung der Angebotswertung
- Rechtsdienstleistungen durch nichtjuristische Vergabeberater: Risiko!
- Novellierung Hess. Tariftreue- und Vergabegesetz- aktueller Stand
- OLG Schleswig: Grenzen der Aufhebung einzelner Lose
- Zulässigkeit einer Änderung des Leistungsverzeichnisses im Verfahren

EuGH: Konzernumsatz einer kommunalen Eigen- und Muttergesellschaft verhindert Inhouse-Vergabe – Reichweite und Bedeutung

Der EuGH hat erstmals entschieden, dass der von Tochterunternehmen erzielte Umsatz die Inhousefähigkeit der Mutter als Eigengesellschaft des Auftraggebers verhindern kann. Jedenfalls soll dies dann gelten, wenn die von der Kommune zu beauftragende Eigengesellschaft als Mutter von Tochterunternehmen agiert und der nach EU-Recht zu konsolidierende Konzernumsatz dazu führt, dass die ihr zuzurechnenden Umsätze einschl. solcher der Töchter oberhalb der Grenze für das sog. „Wesentlichkeitskriterium“ liegen (Urteil vom 15.01.2026 in der Rechtssache C-692/23 – *AVR-Afvalverwerking BV*). Was bedeutet das für kommunale Konzerne?

Sachverhalt

Im zu entscheidenden Fall hatten sich v.a. drei Gemeinden indirekt an einer Gesellschaft beteiligt, die – ebenfalls stufenweise – ohne Ausschreibung mit Aufgaben der Bewirtschaftung des in ihrem Gebiet anfallenden Restabfalls beauftragt worden war. Diese Gesellschaft wiederum war an Unternehmen beteiligt, die nicht ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig waren bzw. Umsätze am Markt erzielten. Sie erstellte konsolidierte Jahresabschlüsse, in deren Ertragsseite auch Umsätze der Tochterunternehmen einfließen. Die Direktbeauftragung war von einem Entsorgungsunternehmen, das für die drei Gemeinden vorher Aufgaben der Abfallbewirtschaftung erfüllt hatte, angegriffen worden. In der Berufungsinstanz vor den nationalen Gerichten war die Frage zu klären, ob es für eine Inhouse-Beauftragung nur und ausschließlich auf den Umsatz des den konkreten Auftrag ausführenden Unternehmens oder auch auf den Konzernumsatz ankommen soll. Deswegen legte das Berufungsgericht dem EuGH u.a. diese Frage vor.

Zur Erinnerung: Kriterien für die Inhousefähigkeit eines Auftrags

Zur Erinnerung: Für eine vergabefrei zulässige Inhouse-Beauftragung sind nach § 108 GWB im Wesentlichen zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Der öffentliche Auftraggeber muss über den potenziellen Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Dafür muss er z.B. durch Alleinbeteiligung beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können – insbesondere darf es grundsätzlich keine private Beteiligung an ihr geben. Zudem muss die zu beauftragende Gesellschaft aber auch im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig sein. Dafür wird darauf abgestellt, dass der Umsatz mit dem Auftraggeber mehr als 80 % des Gesamtumsatzes beträgt (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GWB).

Hier war v.a. die Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums streitig und Gegenstand der Vorlagefrage an den EuGH.

Entscheidung

Der EuGH konnte nicht erkennen, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe erfüllt gewesen wären. Hierfür sei auch der breitere wirtschaftliche Kontext, in dem der Auftragnehmer sich bewegt, zu berücksichtigen. Als entscheidender Faktor erwies sich insofern, dass der dortige Auftragnehmer, die kommunale Eigengesellschaft, als Mutter einer Gruppe zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Umsätze der Tochtergesellschaften verpflichtet war. Das Gericht hebt bei der Begründung dieser Ansicht vor allem auf das Ziel der Regeln zur Inhousefähigkeit im EU-Vergaberecht ab, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Es sei ja nicht ausgeschlossen, dass „öffentliche Aufträge, die ohne wettbewerbliches Verfahren an die Muttergesellschaft einer Gruppe vergeben wurden, mittelbar Einrichtungen zugutekommen können, die dieser Gruppe angehören, was ... dazu führen würde, dass ihnen ein unzulässiger Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft würde.“

Schließlich stellt der EuGH fest, dass die Gerichte diese Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse anwenden können und müssen, die bereits vor Erlass des Urteils entstanden sind (s. Rn. 67). Dem gegenteiligen Antrag war das Gericht nicht gefolgt.

Bedeutung / Reichweite

Das OLG Celle hatte sich schon in einer bereits länger zurückliegenden Entscheidung (Beschl. v. 29.10.2009, 13 Verg 08/09, BA S. 18 f. nach altem Vergaberecht) dafür ausgesprochen, bei konsolidierten Jahresabschlüssen mit relevanten gewerblichen Anteilen von Töchtern auf den Konzernumsatz abzustellen. Im dort entschiedenen Fall verfügte die „gewerbliche Tochter“ der zu beauftragenden Gesellschaft gleichsam als „Hülle“ zusätzlich kaum über die für ihre Tätigkeiten erforderliche Ausrüstung oder das Personal. Sie konnte vielmehr diejenige der Konzernmutter ohne Kostenersatz nutzen. Kurze Zeit später hatte das OLG Düsseldorf – ohne dass dies für seinen Beschluss entscheidend war (sog. „obiter dictum“, s. Beschl. v. 28. 7. 2011 – VII-Verg 20/11, dort v.a. unter B.I. 2.2) auf eine etwaige Notwendigkeit der Gesamtbetrachtung mit Tochtergesellschaften hingewiesen. Allerdings ging es auch dort um eine (gewerbliche) Tochter der kommunalen Beteiligungsgesellschaft (als potenzieller Auftragnehmer), die kein eigenes Personal beschäftigte. Fragen des Konzernumsatzes wurden nicht angeschnitten, für die Entscheidung war die Frage nicht erheblich.

Der EuGH hatte zu dieser Frage bislang nicht entschieden. Die Entscheidung des OLG Celle aus dem Jahr 2009 ließ sich noch so auszulegen, dass es neben der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses auf weitere qualitative Kriterien ankomme, um eine Gesamtbetrachtung der Umsätze von Mutter- und Tochtergesellschaften als zwingend anzusehen. Der Wortlaut der Richtlinie aus dem Jahr 2014 schien sodann für die Betrachtung allein der Umsätze der Mutter (als Auftragnehmer) zu sprechen. Dass der Wortlaut jedoch im

Interesse der praktischen Wirksamkeit des EU-Rechts weit auszulegen ist, hat der EuGH jetzt klargestellt: Für die Berücksichtigung der Umsätze von Tochtergesellschaften beim Wesentlichkeitskriterium genügt es nun, dass eine Pflicht zur Konsolidierung bei der Mutter besteht.

Die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses beim Mutterunternehmen führt also in der Regel zur Einbeziehung der Umsätze der Töchter, um die Frage nach Einhaltung des Wesentlichkeitskriteriums zu beantworten.

Für die beauftragten (kommunalen) Unternehmen, die bislang als „Konzernmütter“ einen konsolidierten Jahresabschluss erstellen, ist daher die Einhaltung des Wesentlichkeitskriteriums anhand der neuen Grundsätze zu prüfen: Ergibt sich bei dieser Gesamtbetrachtung ein Fremdotsatz von 20 % oder mehr, müssen die Verantwortlichen künftig notfalls Ausschreibungen durchführen, wenn an den bestehenden Strukturen festgehalten werden soll. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Umstrukturierungen kommen aber durchaus in Betracht. Deren Umsetzung gilt es im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten und Folgen (u.a. auch in steuerrechtlicher Hinsicht) fundiert zu prüfen, wenn die Praxis der Direktvergabe beibehalten werden soll.

Ein Bestandsschutz gilt nicht. Die vom EuGH entschiedene „Rückwirkung“ der Auslegungsgrundsätze auf bestehende Verträge dürfte **allerdings** von mäßiger praktischer Bedeutung sein: Soweit Verträge vor mehr als 6 Monaten abgeschlossen wurden, besteht zumindest nach hiesigem Verfahrensrecht keine Möglichkeit der Nachprüfung mehr.

GGSC berät zahlreiche Kommunen zur Strukturierung und Optimierung ihrer Aufgabenerfüllung – auch im kommunalen Konzern, u.a. durch gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungen in Richtung Inhousefähigkeit.

Rückfragen bei GGSC bitte an



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwältin



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

BVerwG – Anspruch des Bieters auf Zugang zur Begründung der Angebotswertung nach IFG

Ein Bieter hat nach Abschluss des Vergabeverfahrens einen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) auf Zugang zur Begründung der Bewertung seines Angebots. Das hat das Bundesverwaltungsgericht am 17.12.2025 entschieden (Az.: 10 C 5.24).

Die Entscheidung

Die Klägerin beteiligte sich erfolglos an einer EU-weiten Ausschreibung der beklagten Bundesagentur für Arbeit. Ein Nachprüfungsverfahren leitete sie nicht ein. Jedoch beantragte sie nach Abschluss des Vergabeverfahrens nach dem IFG die Mitteilung der Dokumentation der Bewertung ihres Angebotes.

Das Bundesverwaltungsgericht hält das IFG für anwendbar. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werde das IFG nicht durch vergaberechtliche Vorschriften verdrängt. Insbesondere § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV stehe dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Danach sind Angebote sowie die Dokumentation über deren Öffnung und Wertung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln. Die Regelung bezwecke nämlich ausschließlich den Schutz der von den Bietern eingereichten Informationen vor einer Preisgabe gegenüber *Dritten*. Einem Zugang des Bieters ausschließlich zu den Informationen über die Bewertung des *eigenen* Angebots könne sie deshalb nicht entgegengehalten werden. Auch eine wettbewerbswidrige Begünstigung des informationsberechtigten Bieters sei – nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts – damit nicht verbunden, zumal ein entsprechend beantragter Informationszugang auch konkurrierenden Bietern zu gewähren wäre.

Einordnung der Entscheidung

Die Entscheidung hat allein die Situation zum Gegenstand, dass ein Bieter *nach* Abschluss des Vergabeverfahrens Informationen zur Wertung seines eigenen Angebotes verlangt. *Während* eines Vergabeverfahrens wird dahingegen angenommen, dass das Vergaberecht das IFG in allen Fällen verdrängt, in denen es Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen enthält. Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts folgt außerdem, dass der IFG-Anspruch nur hinsichtlich des *eigenen* Angebots besteht. Die Angebote und Unterlagen Dritter sind nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 5 VgV geschützt.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber auch zum Umgang mit IFG-Anträgen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Rechtsdienstleistungen durch nichtjuristische Vergabeberater: Risiko!

Vergabestellen nehmen für die Durchführung von Vergabeverfahren häufig die Dienste externer Berater in Anspruch. Es stellt sich dann die Frage, ob diese v.a. als Nichtjuristen verbotene Rechtsdienstleistungen erbringen. Dazu hatte zuletzt das LG Gießen mit Urteil vom 12.1.2026 (6 O 41/25) zu entscheiden:

Ausgangslage

Die Vergabestelle wollte ein Facility-Management-System beschaffen. Dazu sollte ein Vergabemanager als Nichtjurist als „Ausschreibungs- und Einführungsbegleiter“ beauftragt werden, dessen Aufgabe auch darin bestehen sollte, eine rechtskonforme Durchführung der Vergabe sicherzustellen. Eine Anwaltskanzlei wendet sich gegen diese Ausschreibung.

Entscheidung

Mit Erfolg. Die Rolle des Vergabemanagers beinhalte eine unzulässige Rechtsdienstleistung, also eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 RDG). Die Erforderlichkeit einer solchen konkreten rechtlichen Prüfung des Einzelfalls bejahte das Gericht für die ausgeschriebenen Aufgabenbereiche *Erstellung des Vertragsentwurfs* sowie der *Eignungs- und Bewertungskriterien*, *Beratung zu Verfahrensdesign und Verfahrensumsetzung* nach den einschlägigen vergaberechtlichen *Regelungen*, *Prüfung der Bewerbungsbedingungen*, *Beantwortung von Bieterfragen*, soweit dies eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert. Eine solche Rechtsdienstleistung könne aber eben von einem Vergabemanager nur erbracht werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt sei (§ 3 RDG). Eine Erlaubnis nach § 5 RDG scheide aber aus, da es sich bei den geforderten Beratungsleistungen *nicht* nur um eine *Nebenleistung* zum Auftrag des Vergabemanagers handelt. Dafür seien die

geforderten vergaberechtlichen Prüfungen inhaltlich zu komplex und zu umfangreich. Denn die erforderliche Rechtssicherheit müsse über das gesamte Verfahren hinweg gewährleistet werden. Auch sei das Rechtsgebiet des Vergaberechts komplex, was sich in der Möglichkeit, einen Fachanwalt für Vergaberecht zu erwerben, widerspiegelt. Es handele sich nicht um juristisches Basiswissen, dass sich für einen auch nur durchschnittlich Rechtskundigen ohne weiteres erschließt. Die Konzeption von Vergabeverfahren könne auch ohne weiteres in die rechtliche Begleitung und in einen fachlich-konzeptionellen Teil getrennt werden.

Fazit

Diese Entscheidung steht auf den ersten Blick im Gegensatz zu einer Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2022 (Verg 33/21). Diese hatte über die Ausschreibung einer weitgehend selbstständigen Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung unter anderem für Unterhalts- und Glasreinigung, Grün- und Grabpflege, Winterdienst und Hausmeisterdienstleistungen zu entscheiden. Das OLG Düsseldorf sah hier keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die geforderten Beschaffungsdienstleistungen waren vielmehr als zulässige Nebenleistungen eines Beschaffungsdienstleisters zu werten, da die nachgefragten Dienstleistungen ausnahmslos Mustervergabeverfahren ohne spezielle Anforderungen betrafen, die standardisierte Leistungen (Unterhalts- und Glasreinigung, Grün- und Graupflege) zum Gegenstand hatten. Das ist der entscheidende Unterschied zum hiesigen Fall. Der Vergabemanager sollte im Fall des LG Gießen das Vergabeverfahren von Anfang bis Ende vollumfänglich gestalten. Im Fall des OLG Düsseldorf hatte die Vergabestelle hingegen sichergestellt, dass sich die Vergabeberatung auf einem deutlich niedrigeren, weitestgehend standardisierten rechtlichen Niveau bewegt.

Es gilt also folgende Faustformel: Je größer der Entscheidungsspielraum ist, der einem Beschaffungsdienstleister eingeräumt wird, desto eher müssen sich Vergabestellen fragen, ob es sich um eine Rechtsdienstleistung handelt, die nur von Rechtsanwältinnen erbracht werden darf.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Benjamin Tschida
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Novellierung Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz (HVTG) – aktueller Stand

Die hessische Landesregierung plant eine grundlegende Reform des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG). Kern der Novelle sind deutlich höhere Wertgrenzen im Vergaberecht sowie eine neu gefasste und ausgeweitete Tariftreueregelung. Nach Bekunden der Landesregierung sollen hierdurch öffentliche Vergaben künftig beschleunigt und vereinfacht und zugleich die Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen sichergestellt werden.

Anhebung der Vergabefreigrenzen für öffentliche Auftraggeber

Bisher können öffentliche Aufträge mit einem Netto-Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne förmliches Vergabeverfahren direkt beauftragt werden. Künftig soll diese Freigrenze erheblich steigen: Für Liefer- und Dienstleistungen ist eine Anhebung auf bis zu 100.000 Euro netto vorgesehen, für Bauleistungen sogar auf bis zu 750.000 Euro netto. Öffentliche Auftraggeber erhalten damit deutlich mehr Spielraum. Es ist allerdings bisher nicht belegt, dass der Verzicht auf ein Vergabeverfahren zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt. Der allgemeine Trend zur Anhebung der Freigrenzen bietet daher durchaus Chancen, gerade bei ohnehin eingeschränkten Märkten – ein Allheilmittel ist es aber sicher nicht.

Ausweitung und Verschärfung der Tariftreuepflicht

Gleichzeitig soll die Tariftreue gestärkt werden. Die Schwelle liegt künftig bei einem Auftragswert von 20.000 Euro und soll auf juristische Personen des privaten Rechts ausgeweitet werden. Öffentliche Auftraggeber müssen insoweit sicherstellen, dass beauftragte Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens die Vergütung nach einem repräsentativen Tarifvertrag zahlen, sofern ein solcher per Rechtsverordnung festgelegt wurde.

Für Bauleistungen ist darüber hinaus ein neues vorgelagertes „Präqualifizierungsverfahren Tarif“ vorgesehen. Unternehmen müssen bereits vor Abgabe eines Teilhabeantrags oder Angebots nachweisen, dass sie die Tariftreuepflicht einhalten. Sowohl dieses Verfahren als auch das bereits etablierte Präqualifizierungsverfahren zur Eignung soll künftig alle drei Jahre zu durchlaufen sein.

Einführung Bestbieterprinzip und erhöhte Kontrolle der Einhaltung des HVTG

Mit Einführung des Bestbieterprinzips soll künftig nur noch der Bestbieter verpflichtet sein, die Richtigkeit der Angaben aus seinem Angebot nachzuweisen. Gleichzeitig wird die Weitervergabe von Leistungen auf maximal drei Nachunternehmen begrenzt. Während die – ohnehin in der Praxis bereits weitverbreitete – Beschränkung von Nachforderungspflichten zu begrüßen ist, wird die Begrenzung der Anzahl von Nachunternehmen bei komplexen technischen Bauvorhaben nicht einfach umzusetzen sein.

Zur Durchsetzung der Vorgaben sieht die Novelle eine Intensivierung der Kontrollen vor. Kommunen sollen bei Bedarf durch eigene Kontrollgruppen unterstützt werden. Verstöße gegen das HVTG werden künftig unmittelbar im Gesetz mit finanziellen Sanktionen belegt.

Fazit und Ausblick

Mit der Reform verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das HVTG praxisnäher auszugestalten, Vergabeverfahren zu entbürokratisieren und öffentliche Auftraggeber zugleich bei der Kontrolle tariflicher Standards stärker zu unterstützen. Ob die geplanten Erleichterungen in der Praxis tatsächlich zu spürbaren Entlastungen führen, bleibt abzuwarten, dürfte aber eher zweifelhaft sein. Viel Bürokratie entsteht nicht durch das Vergaberecht als solches, sondern durch seine schematische Anwendung. Hier dürfte ein sehr viel größerer Hebel bestehen, als in den von der Landesregierung aufgegriffenen Themenfeldern. Die Ansätze zur Durchsetzung der Tariftreue sind hingegen zu unterstützen, auch wenn sich hieraus mutmaßlich nicht weniger Bürokratie ergeben dürfte.

Der Gesetzentwurf wird zunächst im Rahmen einer Verbändeanhörung beraten, bevor das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren beginnt. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wie sich der vergaberechtliche Rahmen auf Landesebene ändert.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an

 Jens Kröcher Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht	 Ella Bergel Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)
---	--

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

OLG Schleswig: Grenzen der Aufhebung einzelner Lose

Die Teilaufhebung einer Ausschreibung ist vergaberechtswidrig, wenn der aufgehobene Leistungsteil nicht von der übrigen Leistung abtrennbar ist. Werden mehrere Lose ausgeschrieben und soll die Ausschreibung hinsichtlich eines Loses aufgehoben werden, muss die Möglichkeit der Teilaufhebung in den Vergabeunterlagen vorgesehen sein, so das OLG Schleswig (Urteil vom 21.11.2025, Az.: 54 Verg 4/25). Dies soll auch dann gelten, wenn die beiden Lose unabhängig voneinander erbringbare Dienstleistungen beinhalten.

Aufhebung eines von zwei Losen

Im dem zugrunde liegenden Fall waren zwei Fachlose ausgeschrieben. In den Teilnahmebedingungen hatte der Auftraggeber eine dort so bezeichnete „Loslimitierung“ vorgesehen. Die Loslimitierung schrieb vor, dass ein Bieter den Zuschlag nur auf ein Los erhalten könne, es sei denn, es lägen für beide Lose nur von einem Bieter zuschlagfähige Angebote vor. Zur Auswahl der Angebote sollte ermittelt werden, welche Kombination von Angeboten für die beiden Lose in Summe das wirtschaftlichste Ergebnis erbringe. Der Zuschlag sollte auf die Angebote der Kombination mit der niedrigsten Wertungssumme erfolgen.

Der Auftraggeber hatte nach der Wertung der Angebote die Ausschreibung eines der Lose mit der Begründung aufgehoben, es sei kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt worden (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV). Tatsächlich hatte das (einzige) eingegangene Angebot für das aufgehobene Los die Kostenschätzung des Auftraggebers um mehr als 40 % überschritten. Die Aufhebung sei daher im Hinblick auf die Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der verfügbaren Mittel zulässig bzw. sogar geboten.

Dieser Auffassung folgte auch die zunächst vom Bieter angerufene Vergabekammer Schleswig-Holstein (Beschluss vom 18.06.2025, Az.: VK-SH 9/25) und erachtete die Teilaufhebung als rechtmäßig. Es widerspreche dem Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, wenn der Auftraggeber auch dann an die Vergabe eines Auftrags gebunden ist, obschon absehbar ist, dass er für einen konkret abgrenzbaren Bereich der ausgeschriebenen Leistung eine unangemessene Gegenleistung erbringen müsse.

Entscheidung des OLG Schleswig: Aufhebung rechtswidrig

Die gegen diese Entscheidung vor dem OLG Schleswig eingelegte sofortige Beschwerde des Bieters hatte aber Erfolg: Das Gericht erachtete die Teilaufhebung der Ausschreibung für rechtswidrig: Dies verletze den Bieter in seinen Rechten.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 VgV ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, die ausgeschriebene Leistung in vom Gesetz bestimmten Fällen aufzuheben. Die Aufhebung kann nach dem Wortlaut der Vorschrift auch „teilweise“ erfolgen, mithin grundsätzlich auch einzelne Lose betreffen. Die Teilaufhebung eines Loses setzt jedoch voraus, dass der aufzuhebende Leistungsteil vom Rest der Leistung abgetrennt werden kann und der nicht aufgehobene Teil umsetzbar bleibt.

Das OLG Schleswig hebt nun hervor, dass die Abtrennbarkeit des aufzuhebenden Leistungsteils von der restlichen Leistung nicht allein an den *tatsächlichen Gegebenheiten* der Leistungsausführung zu messen ist, sondern auch an der Leistungsbestimmung des Auftraggebers in den *Vergabeunterlagen*. Dies gebieten die Grundsätze eines fairen,

transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens, wonach der Auftraggeber verpflichtet ist, seinen Beschaffungsbedarf im Vorfeld des Vergabeverfahrens zu definieren und diesen während eines laufenden Vergabeverfahrens nicht (sanktionslos) neu zu bestimmen.

Durch die Aufhebung eines der beiden Lose habe der Auftraggeber die von ihm bestimmten Wertungskriterien nicht eingehalten und damit gegen die vorbenannten vergaberechtlichen Grundsätze verstoßen. Durch die isolierte Aufhebung eines Loses konnte kein Zuschlag mehr auf „die Angebote der Kombination mit der niedrigsten Wertungssumme“ erfolgen, wie es in den Teilnahmebedingungen festgelegt war. Außerdem bestehe die Gefahr, dass sich auch die Wertungsreihenfolge hinsichtlich des nicht aufgehobenen Leistungsteils verändert, da ursprünglich das wirtschaftlichste Angebot aus der Kombination der günstigsten Angebote zweier unterschiedlicher Bieter je Los ermittelt werden sollte.

Der Einwand der sparsamen Verwendung von öffentlichen Mitteln überzeugte das OLG Schleswig nicht. Dieser Grundsatz soll hier nicht ausgeschlossen sein. Allerdings rechtfertige er keine Teil-, sondern nur eine Gesamtaufhebung des Verfahrens, sofern sich das Vorhaben insgesamt als unwirtschaftlich erweist.

Fazit

Das Urteil des OLG Schleswig verdeutlicht die Verschränkung von Losen innerhalb eines Vergabeverfahrens. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Auftraggeber besonderer Wertungsmodelle (wie hier durch die „Loslimitierung“) bedienen wollen. Es zeigt auf, welche Voraussetzungen für eine Teilaufhebung nur eines Loses zu erfüllen sind.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Zulässigkeit einer Änderung des Leistungsverzeichnisses im Vergabeverfahren

Es gehört zum Alltag von Vergabeverfahren, dass Vergabestellen Leistungsverzeichnisse anpassen müssen. Die Gründe dafür können vielgestaltig sein. Der Vergabestelle selbst kann ein Fehler im Leistungsverzeichnis auffallen. Aber auch Fragen von Bietern können Änderungen am Leistungsverzeichnis zur Folge haben. Mit einer solchen Konstellation hatte sich die VK Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 31. Mai 2024, 3 VK 5/24) zu befassen:

Ausgangslage

Beschafft werden sollten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge. Für die Mannschaftskabine gibt es 2 Konstruktionsmöglichkeiten: Gemeinschaftsraum und Fahrerhaus können als Systemeinheit oder getrennt errichtet werden. Beide Konstruktionsmöglichkeiten waren nach der Leistungsbeschreibung zugelassen. Allerdings ist eine Zertifizierung nach ECE R 29 – 3 nur möglich, wenn die Mannschaftskabine als Systemeinheit errichtet wird. Beide Konstruktionsmöglichkeiten waren nach der Leistungsbeschreibung zugelassen. Allerdings bejahte die Vergabestelle die Frage eines Bieters, ob ein solches Zertifikat mit dem Angebot vorgelegt werden müsse. Es sollte dann ein Bieter den Zuschlag erhalten, der ein solches Zertifikat nicht vorlegen konnte. Der unterlegene Bieter wehrt sich gegen diese Entscheidung mit dem Argument, dass er ohne das Erfordernis der Zertifizierung ein günstigeres Angebot hätte legen können.

Entscheidung

Die Vergabekammer stellt zunächst fest, dass die Vergabestelle das Leistungsverzeichnis im laufenden Vergabeverfahren geändert hat. Ursprünglich waren im Leistungsverzeichnis 2 Konstruktionsmöglichkeiten für die Mannschaftskabine des Löschfahrzeugs vorgesehen. Da die Vergabestelle das Erfordernis einer Zertifizierung nach ECE R 29 – 3 bejahte, konnte nur noch *ein* Löschfahrzeug mit einer als Systemeinheit errichteten Mannschaftskabine den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen. Die Vergabestelle hatte also den Umfang der dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Produkte eingeengt und damit das Leistungsverzeichnis verändert. Das ist zwar das gute Recht des Auftraggebers. Allerdings müssen Auftraggeber bei allen Änderungen der Leistungsbeschreibung die Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und des Vertrauensschutzes beachten. Die Grenze der zulässigen Änderung ist daher überschritten, wenn die Leistungsbeschreibung nach der Änderung einen anderen Bewerberkreis anspricht, weil z.B. die Zahl der möglichen Produkte nachträglich beschränkt wird.

Fazit

Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt darin, dass die Vergabestelle das Leistungsverzeichnis überhaupt nicht einschränken *wollte*. Das war eine unbeabsichtigte Folge der Antwort auf die Bieterfrage. Das kann passieren; dennoch sollte man Bieterfragen immer darauf prüfen, ob damit der Leistungsgegenstand eingeschränkt wird.

Klar ist auch, dass Vergabestellen den Gegenstand der Ausschreibung auch im laufenden Verfahren nicht grundlegend verändern dürfen. Das betrifft den Inhalt/Gegenstand einer Ausschreibung ebenso wie deren Begleitumstände (Laufzeit, Vergütungsmethoden etc.). Die Vergabekammer verweist darauf, dass der Gestaltungsspielraum der Vergabestelle überschritten ist, wenn sich durch eine Änderung der Bieterkreis verändert. Damit greift die Vergabekammer letztlich § 132 GWB auf. Demnach erfordern wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags eine neue Ausschreibung. Ändern Vergabestellen die Rahmenbedingungen einer Ausschreibung, sind Sie also gut beraten, zu prüfen, ob diese eine wesentliche Änderung im Sinne des § 132 GWB darstellen würde. Von Änderungen, die in diesem Sinne als wesentlich einzustufen sind, sollten Vergabestellen grundsätzlich die Finger lassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Dr. Benjamin Tschida
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

Rechtsanwältin Ida Oswalt

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

**Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz
- Abstimmungsvereinbarung optimieren –**

NEUES PROGRAMM

18.02.2026



RAin Daniela Haller

RAin Franziska Kaschluhn

17.03.2026

Expert:innen-Interview

„Energieerzeugung auf

Deponien und in

Abfallbehandlungsanlagen –

**strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke“
(Online)**



Digitaler Tag der Kommunalen

Abfallwirtschaft

Online-Seminar – SAVE THE

DATE

Neues Format

18.06.2026

[GGSC] auf Seminaren

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**

11.03.2026

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Abfallgebühren

16.03.2026

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Erhebung einer kommunalen

Verpackungssteuer

19.03.2026

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Fachkonferenz Entsorgungsvergaben

19.05.2026

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Abfall Newsletter

Januar 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vorsteuerabzug bei PPK: ein oder mehrere Schlüssel?
- Gesetzesnovelle zum VerpackDG
- Änderungen des Energie- und StromSteuergesetzes sind in Kraft getreten
- Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide: Änderungen zum 01.01.2026!
- Datenschutz bei der Erhebung von Abfallgebühren
- EuGH zu Monopolen in der erweiterten Herstellerverantwortung
- Zuweisungen von freigegebenen Abfällen aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel aufgehoben

Vergabe Newsletter

Dezember 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Aktuelles zu Mindestlohn und Bundestariftreue / Vergabebeschleunigung
- Markterkundung leicht gemacht
- EuGH-Entscheidung zu Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU: Wann liegt eine vergaberelevante Änderung des Auftrags vor?
- Verbindliche Anwendung der UVgO in NRW aufgehoben
- Funktionale Leistungsbeschreibung: Vorteile und Fallstricke
- Fehlende Auskömmlichkeit des Angebots: Wann droht der Ausschluss?

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.